

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Magold, Freudenstadt und Horb.

No 40.

Dienstag, den 18. Mai

1847.

Ämtliche Erlasse.

Oberamt Magold.

Magold. Horb.

Nachstehende K. Verordnung, betriff die Errichtung von Sicherheitswachen zu Sicherung des Eigenthums und Lebens der Bürger, wird hiemit auf diesem Wege zur Kenntniß der Oberamtsangehörigen gebracht.

Den 16. Mai 1847.

Die K. Oberämter.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit innigstem Mitgefühl nehmen Wir Theil an dem schweren Druck, welcher nach göttlicher Zulassung bei der gegenwärtigen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse auf einem großen Theile Unseres Volkes lastet.

Wir haben deshalb Unseren Behörden wiederholt den gemessensten Befehl ertheilt, zu Vinderung der allgemeinen Noth Allem aufzubieten, was menschliche Kraft vermag, und Wir hoffen, daß durch die vereinten Anstrengungen der Fürsorge der Regierung und der Gemeinden, so wie der Wohlthätigkeit der Einzelnen diese Zeit der Prüfung Unseren getreuen Unterthanen möglichst werde erleichtert werden.

Zugleich erkennen Wir es aber als Unsere heilige Pflicht, Angriffe auf Personen und Eigenthum und Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wie sie leider in jüngster Zeit in einigen Gemeinden vorgefallen sind, mit allem Nachdruck und Ernste zu begegnen.

Zu diesem Zwecke haben Wir befohlen, daß Unser Militär in verstärkter Zahl in Vereinschaft gehalten wird, um in den dazu geeigneten Fällen zu Verwendung desselben schreiten zu können. Da Wir jedoch als Bedürfnis erkannt haben, auch für andere Fälle, und insbesondere für Orte, wo die Anwendung der militärischen Ge-

walt, ihrer Entfernung wegen, entweder nicht schnell genug eintreten kann, oder sonst mit größerer Schwierigkeit verbunden wäre, ein weiteres Hülfsmittel zu Erhaltung der — wenn gleich in der neuesten Zeit weniger bedrohten Ruhe und Sicherheit zu schaffen, und da Wir auch der guten Gesinnung der großen Mehrzahl Unserer getreuen Unterthanen vertrauen, so verordnen und verfügen Wir auf den Grund des §. 89 der Verfassung, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Wenn in Gemeinden, zumal in größeren, der Stadt- oder Gemeinderath eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und Angriffe auf Personen oder Eigenthum besorgt, kann derselbe für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitumstände aus den rechtlich gesinnten Einwohnern besondere Sicherheitswachen errichten. Den Beratungen über die Errichtung dieser Sicherheitswachen hat der Bezirksbeamte beizuwohnen.

Der Beschluß des Gemeinderaths unterliegt der Genehmigung des Bezirksbeamten.

§. 2. Zum Eintritt in diese Sicherheitswachen sind die für Erhaltung der Ruhe und Sicherheit sich interessirenden Bürger, so weit es der Zweck erfordert, nach dem Ermessen des Gemeinderaths, zu berufen. Zugleich können auch ehrenwerthe nichtbürgerliche Einwohner zur Theilnahme aufgefordert werden.

Dem Bezirksbeamten ist ein Verzeichniß der Mitglieder der Sicherheitswache zu übergeben.

§. 3. In Gemeinden, in welchen Bürgergarden bestehen, sind diese in einen angemessenen Zusammenhang mit den Sicherheitswachen zu bringen.

§. 4. Die in die Sicherheitswachen eingetheilten Männer haben, so lange ihre Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die Rechte von obrigkeitlichen Personen (von Gemeinderathsmitgliedern); Beleidigung, Unbotmäßigkeit, Ungehorsam und Widersetzlichkeit

gegen dieselben ist daher eben so zu bestrafen, wie wenn diese Handlungen gegen die ordentlichen obrigkeitlichen Personen begangen werden.

§. 5. Jedes Mitglied einer Sicherheitswache wird durch Handgelübde verpflichtet, daß es im Falle unruhiger Ausritte sich zur Verfügung der Obrigkeit stellen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zur Handhabung der Gesetze persönlich nach Kräften mitwirken und dazu beitragen wolle, die Störer des Friedens der Gemeinde zur Ordnung und nöthigenfalls zur gesetzlichen Bestrafung zu bringen.

§. 6. Die Sicherheitswachen werden auf möglichst einfache Weise in angemessenen Abtheilungen, welche aus ihrer Mitte Zugführer wählen, organisiert. Aus der Zahl dieser Zugführer bestimmt der Ortsvorsteher, vorbehaltlich der Bestätigung des Bezirksbeamten, einen Obmann, welcher in seinem Auftrage die Sicherheitswache befehligt.

§. 7. Die Art und Weise der Bewaffnung wird durch die bürgerlichen Kollegien der Gemeinden im Benehmen mit der Sicherheitswache festgesetzt, und es können, wofür eine einfachere Bewaffnung nicht ausreichend erscheinen sollte, auch Feuegewehre dazu gewählt werden. So weit erhebliche Waffen vorhanden sind, so werden solche den Sicherheitswachen für die Dauer des Bedarfs abgegeben werden.

Die Auszeichnung der Mitglieder der Sicherheitswachen ist auf möglichst einfache Art, etwa durch eine weiße Binde um den Arm, zu bestimmen.

§. 8. Wenn die Dienste der Sicherheitswache von der Obrigkeit in Anspruch genommen werden, so haben sie den Weisungen ihres Obmanns, beziehungsweise des Ortsvorstehers und des Bezirks-Polizeibeamten, willige Folge zu leisten. Zu den Befehlenden wird sich versehen, daß sie bei der Verwendung der Sicherheitswache mit aller nach den Umständen zulässigen Rücksicht zu

Kindvieh um-
des Feuers

meine Wirtsh-
t, mit Bier-
erei, Scheuern
aus freier Hand
verkaufen, wo-
zur Einsicht
ade.

rei Königen.

fford.

poll eine Bau-
richtung eines
amers in der
hiesigen Leh-
t werden.

ge des Ober-
Bildehingen

55 fl. 50 fr.

13 fl. 43 fr.

42 fl. 43 fr.

24 fl. 29 fr.

39 fl. 54 fr.

35 fl. 30 fr.

13 fl. 44 fr.

4 fl. 12 fr.

50 fl. 24 fr.

80 fl. 29 fr.

bandlung ist

ai d. J.

Tage sich die

br

ause einfinden

bemerkt, daß

lassen werden.

er werden or-

Gemeinden be-

kannt zu

347.

gartner.

schpreise.

In Tübingen:

B. Kernendr. 28 fr.

ed 3 fl. - D. 1.

chienenfisch 10.

indfisch . 8.

albfisch . 7.

schw. abgez. 11.

unabgez. 12.

In Calw:

B. Kernendr. 28 fr.

ed 2 fl. 3 D. 1.

chienenfisch 10.

ndfisch . 8.

albfisch . 7.

schw. abgez. 11.

unabgez. 12.

Werke geben und den Mitgliedern derselben mit Achtung und Vertrauen begegnen.

§. 9. Die Aufgabe der Sicherheitswache besteht darin, die Ruhestörer zunächst durch Güte und Belehrung von ihrem frevelhaften Beginnen abzubringen, wenn dieses aber nicht zum Ziele führt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, die Ruhestörer auseinander zu treiben und zu verhaften, überhaupt bis zu wieder hergestellter Ruhe der Obrigkeit nach Kräften beizustehen, den verbrecherischen Unternehmungen Einhalt zu thun und dahin zu wirken, daß die Theilnehmer, besonders die Anstifter und Anführer, zur verdienten Strafe gebracht werden.

§. 10. Wenn die Mitglieder einer Sicherheitswache bei Störungen der Ruhe in einer benachbarten Gemeinde sich der dortigen Ortsbehörde zur Verfügung stellen, so sind sie wie in der eigenen Gemeinde als obrigkeitliche Personen anzusehen. Eine solche Hülfeleistung kann jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung des eigenen Ortsvorstehers geschehen.

§. 11. In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß Sicherheitswachen ihre Pflicht gröblich versäumen oder sich gegen die Befehle des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten beharrlich ungehorsam zeigen, sind die Bezirks-Polizeibeamten ermächtigt, dieselben aufzulösen und ihnen die Waffen abnehmen zu lassen, welche sie in jener Eigenschaft zu führen berechtigt waren.

Einzelne Mitglieder, die sich auf solche Weise verfehlen, sind von dem Gemeinderath aus der Sicherheitswache zu entfernen.

§. 12. Vermögens-Nachtheile, welche die Mitglieder der Sicherheitswache in Ausübung ihres Dienstes erleiden, werden ihnen von der Gemeindefasse vollständig ersetzt werden, so weit nicht die Schuldigen einzutreten vermögen.

Sollten sie aber an ihrem Körper Schaden nehmen oder Opfer ihres Berufes werden, so behalten Wir uns vor, solche um das gemeine Beste verdiente Männer oder ihre Hinterbliebenen mit angemessenen Unterstützungen aus der Staatskasse zu bedenken.

Unser Minister des Innern ist mit dem alsbaldigen Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Baden, den 13. Mai 1847.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern: Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Sekretär, der
Geheime-Vegationsrath:
Maucier.

Oberamt Nagold.

N a g o l d.

Den Gemeinden Altenstaig Dorf, Weibingen, Ebhausen, Effringen, Egenhausen, Gaugenwald, Gütlingen, Iselshausen, Oberschwandorf, Pfondorf, Rohrdorf, Schietingen, Schönbrunn, Simmersfeld, Sulz, Unterthalheim, Walddorf, Barth, Wildberg wird mit nächstem Boten je ein Exemplar des bestellten 1. Bandes des Polizeistrafrechtes von Regierungs-Direktor v. Schumm zukommen, wofür dieselben den Betrag von 49 fr., einschließlich von 1 fr. Porto-Auslage, an das Oberamt einzusenden haben. Enzthal und Unterschwandorf erhalten Gratis-Exemplare.
Den 15. Mai 1847.

K. Oberamt. Daser.

Oberamt Nagold.

N a g o l d.

Nach einer Mittheilung des K. Oberamts Neuenbürg hat das K. Ministerium des Innern eine Sperrung der Enzlosogasse, vom 1. bis 15. September d. J. zwischen der untern Wasserstube in Höfen und der Mühllosogasse in Neuenbürg angeordnet, was die Ortsvorsteher den Flößern ihrer Gemeinden zu eröffnen haben. Den 16. Mai 1847.

K. Oberamt. Daser.

Oberamtsgericht Horb.

H o r b.

Aufstellung eines Pflegers.

Der Bürger Anton Baumgartner, von Gündringen hat der Verwaltung seines Vermögens aus bewegenden Gründen entsagt, was hiemit mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß für den gedachten Anton Baumgartner der Thomas Wehrstein, Schuhmacher, zu Gündringen, als Pfleger aufgestellt worden, ohne dessen Zustimmung jedes vom Baumgartner eingegangene Rechtsgeschäft und jede Verbindlichkeit ungültig ist.

Den 8. Mai 1847.

K. Oberamtsgericht.
Eble.

Kameralamt Reuthin.

Verkauf von Weizen.

Der vom Depot in Cannstatt angekommene, auf den diesseitigen Kästen gelagerte Weizen ist gegen baare Zahlung unter folgenden Bestimmungen zum Verkauf ausgesetzt:

1) Familien, welche den Haushaltungs-Bedarf auf einige Monate wünschen, werden zuerst berücksichtigt.

2) Wenn diese Nachfrage befriedigt

oder wo sie nicht zu erwarten, oder nicht von Bedeutung ist, können auch Abgaben an bezirksansässige oder sonst bekannte Bäcker zur alsbaldigen Verwendung in ihr Gewerbe, in kleinern Portionen, stattfinden.

3) Händler sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4) Der Scheffel wiegt circa 286 Pfund, und ist der Preis vorläufig auf 12 fl. per Centner festgesetzt.

Den 15. Mai 1847.

Königl. Kameralamt.
Bühler.

Amtsnotariat Altenstaig.

Altenstaig Stadt.

Gläubiger-Aufruf.

Nachdem Johann Michael Würster, Bäcker von hier, mit Tod abgegangen, und seine seit Jahren von ihm getrennt lebende Gattin und nunmehrige Wittwe seine Schulden nicht anzugeben weiß, werden alle diejenigen, welche eine Forderung oder sonstige Ansprüche an ihn zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 15 Tagen

diesseits einzureichen, um sie bei dessen Verlassenschafts-Auseinandersetzung gehörig berücksichtigen zu können.

Den 6. Mai 1847.

K. Amtsnotariat.
Wullen.

O b e r t h a l h e i m,
Oberamts Nagold.

Holzverkauf.

Bei dem am 6. d. Mts. aus den hiesigen Gemeinde-Waldungen stattgehabten Verkauf von

118 Stücken Floßholz wurde der Erlös von den Bürgerkollegien nicht genehmigt, deshalb wird besagtes Holz am

Mittwoch dem 26. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, wiederholt zum Verkauf gebracht. Die weiteren Bedingungen werden vor der Verkaufs-Verhandlung eröffnet.
Den 15. Mai 1847.

Schultheiß Klink.

B e s e n f e l d,

Gerichtsbezirks Freudenstadt.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des kürzlich verstorbenen Christian Würster, Bürgers dahier, kommt dessen

ganze Liegenschaft am Montag dem 31. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf hiesige und besteb

1) einem Scheu

und

2) ungef drei

3) ungef fünf

4) ungef Götte

Die Ka

der Verbar

haber auf

gen hiezu

unbekannte

beglaubigt

gens-Zeug

Den 10

D

Dahier

Don

von der G

25 Stän

lan

10 Stü

von der G

43 Stän

Fu

13 Stü

Den 12

S

Es wer

liebigen P

kauf:

8300 Flo

lan

2480 Ho

20

1850 dit

lan

420 dit

lan

60 dit

lan

und zu 8/

250 Er

40

Die Lieb

das

Den 7.

auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf und besteht dieselbe in:

- 1) einem zweistöckigen Wohnhaus mit Scheuer, Schoyf, Stallung, Keller und Backhaus daneben;
- 2) ungefähr 3 Morgen Ackerfeld an drei Orten;
- 3) ungefähr 14 Morgen Wald an fünf Orten;
- 4) ungefähr 1 Morgen Wiesen auf Göttelfinger Markung.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Verhandlung veröffentlicht und Liebhaber auf besagte Zeit mit dem Anfügen hiezu eingeladen, daß auswärtige unbekannte Steigerer sich mit amtlich beglaubigten Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 10. Mai 1847.
Schultheißenamt.
Müller.

Oberjettingen,
Oberamts Herrenberg.
Holzverkauf.

Dahier werden am
Donnerstag dem 20. Mai,
Vormittags 9 Uhr,
von der Gemeindepflege verkauft:
25 Stämme Floßholz, 50 bis 70 Fuß lang,
10 Stücke Säglöche, 16 Fuß lang.
Nachmittags 2 Uhr
von der Stiftungspflege:
43 Stämme Floßholz, 50 bis 80 Fuß lang,
13 Stücke Säglöche, 16 Fuß lang.
Den 12. Mai 1847.

Aus Auftrag:
Schultheiß Böß.

Berneck.
Holzverkauf.

Es werden im Ganzen oder in beliebigen Partien unter der Hand verkauft:
8300 Floßwieden 10 bis 20 Schub lang 1 fl.
2480 Hopfenstangen 17 bis 20 Schub lang . . . 2 fl. 34 kr.
1850 ditto 21 bis 24 Schub lang 4 fl. 48 kr.
420 ditto 26 bis 30 Schub lang 6 fl. 24 kr.
60 ditto 31 bis 35 Schub lang 8 fl.
per 100 Stücke,
und zu $\frac{8}{10}$ des Revierpreises:
250 Stücke Gerüststangen von 25 bis 40 Schub lang.
Die Liebhaber wollen sich wenden an das
Gutsberrliche Rentamt.
Den 7. Mai 1847.

N a g o l d.
Rinden-Verkauf.



Am nächsten Mittwoch dem 19. d. M. wird die Rinde von circa 130 Stücken Eichen in den Walddistrikten Kullberg und Rohrdorfer Wäldle am Stamm im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Die Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft

Morgens 9 Uhr
beim Steinbruch an der Straße nach Pfalzgrafenweiler stattfindet, von wo aus man sich in die besagten Walddistrikte begeben wird.
Den 12. Mai 1847.

Stadtrath.
Für denselben:
Stadtförster Schober.

Schernbach,
Oberamts Freudenstadt.

Lehrlings-Stelle-Gesuch bei einem Schuhmacher.

Es wird in den nächsten Tagen ein 14jähriger Knabe von hier aus der Rettungs-Anstalt Stammheim entlassen, welcher beabsichtigt, die Schuhmacher-Profession zu erlernen, etwaige rechtsschaffene Meister, welche Lust haben, einen Lehrling aufzunehmen, werden ersucht, sich unter Beisehung ihrer Ansprüche alsbald zu wenden an das
Gemeinschaftliche Amt.

Nagold und Rohrdorf.
Einladung.

Ich mache hiemit die höfliche Anzeige, daß meine Tochter Johanna am Pfingstmontag dem 24. Mai ihre Hochzeit mit Herrn Schlossermeister Gottfried Gräßle in Rohrdorf feiern wird, wozu ich meine und der Brautleute Freunde und Bekannte in den Gasthof zur Sonne höflich einlade.
Den 17. Mai 1847.
Job. Christoph Schwarzkopf.

N a g o l d.
Geld auszuleihen.

Aus der chirurgischen Kasse hat sogleich 100 fl. gegen doppelte Versicherung auszuleihen.
Oberamts-Wundarzt
Med. pract. Hölzle.

Altenstaig.

Geld auszuleihen.
Bei Unterzeichnetem liegen gegen gesetzliche Versicherung 374 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat. Johannes Sailer.

N a g o l d.

Am Pfingstmontag, dem 24. Mai, findet Nachmittags nach 1 Uhr, eine **allgemeine Versammlung des Bezirks-Armen-Vereins** auf dem hiesigen Rathhause statt, bei welcher mehrere wichtige Fragen zur Sprache kommen werden. Es werden hiezu sämtliche Mitglieder des Vereins, so wie auch Andere, welche für das Armenwesen Sinn haben, sie mögen dem Bezirke angehören oder nicht, insbesondere die, die dem Vereine noch beizutreten gedenken, freundlichst eingeladen.
Der Vorstand:
Dekan Stockmayer.

N a g o l d.

Haber feil.

Einf Scheffel schöner Waldbaber, der sich besonders gut zu Habermehl eignet, sind zum Verkauf ausgefeht; wo, sagt G. Zaiser, Buchdrucker.



N a g o l d.

Wagen zu verkaufen.

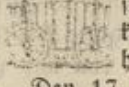
Der Unterzeichnete hat den Auftrag, einen Leiterwagen mit eisernen Achsen, ganz neu und aufgemacht, zum Kauf anzubieten.
G. Zaiser, Buchdrucker.



N a g o l d.

Wagen feil.

Der Unterzeichnete hat einen zweispännigen Wagen zu verkaufen, und ladet Liebhaber höflich ein.
Den 17. Mai 1847.
Job. Chr. Schwarzkopf.



N a g o l d.

Geld-Gesuch.

Es wünscht Jemand in der Nähe von Nagold einen Posten von 370 fl. aufzunehmen.
Wer, sagt G. Zaiser, Buchdrucker.



Altenstaig.

Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 100 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.
Den 11. Mai 1847.
Johann Georg Schuler,
Schuhmacher.



N a g o l d.

Mieth-Gesuch.

Es sucht Jemand ein Stück Land zu mietzen. Das Nähere ist zu erfahren bei G. Zaiser, Buchdrucker.

Nagold. Verlorenes.

Wer in der Nacht vom Montag auf den Dienstag vom 17. bis 18. Mai einen blauen Pferdeleib und einen leeren Sack auf der Straße von Pfalzgrafenweiler nach Nagold gefunden hat, wird ersucht, dieselben gegen eine Belohnung abzugeben bei

G. Kaiser, Buchdrucker.

Hochdorf.

Zugelaufener Hund.

Dem Unterzeichneten ist in der vergangenen Woche ein Hund, schwarz und weiß, Schäferhund-Race, mit Stumpfschwanz, zugelaufen. Der Eigenthümer wolle denselben gegen Futterkosten und Einrückungsgebühr abholen.

Aderwirth Schub.

Wildberg.

Bettfedern-Niederlage.

Von einer größeren Sendung sehr schöner Bettfedern und Flaumen kann ich auch in kleineren Partien, erstere zu 40 fr. bis 1 fl. 20 fr. per Pfund und letzteren zu 2 fl. 24 fr. bis 2 fl. 42 fr. ablassen; ich lade zu zahlreicher Abnahme ein.

Gottfr. Schweikhardt, Wittwe.



Das Grossherzoglich Badische Staats - Eisenbahn-Lotterie - Anlehen

von vierzehn Millionen Gulden, ist eingetheilt in

400,000 Stück Loosen, ein jedes à 20 Thaler oder 35 Gulden,

rückzahlbar laut Gesetz vom 21. Februar 1845, unter Zuziehung von 3½ % Zinsen, durch Anhäufung des Kapitals und der Zinsen, mittelst 400,000 Gewinne, die zusammen 30 Millionen 261,495 Gulden betragen, und wie folgt eingetheilt sind in: 14 Gewinne à fl. 50,000, 34 à 40,000, 12 à 35,000, 23 à 15,000, 2 à 12,000, 53 à 10,000, 40 à 5000, 2 à 4900, 58 à 4000, 366 à 2000, 1941 à 1000, 1770 à 250 u. s. w.

Die Vertheilung der Gewinne findet mittelst 160 Ziehungen zu Karlsruhe statt, und zwar unter Aufsicht und Leitung der öffentlichen Behörden.

Die nächste Ziehung ist am 31. Mai 1847.

Diese Staatslotterie ist ohne Nieten, denn ein jedes Loos spielt in allen Ziehungen so lange mit, bis es heraus kommt, und muß, wenn es keinen größeren Treffer erlangt, wenigstens 42 fl., und je länger es liegen bleibt, je mehr gewinnen. Es kann daher hierin jedes Kapital mit eben so viel Sicherheit und Garantie, als auch mit Aussicht und Anspruch auf große Gewinnste angelegt werden, ohne daß je irgend ein Verlust zu befürchten wäre.

Durch das unterzeichnete Bankhaus sind jederzeit **Original-Loose** zu beziehen, und werden solche nach einer jeden Ziehung auch wieder von uns zurück gekauft. — Pläne und jede gewünscht werdende Auskunft gratis.

Briefe, so wie Sendungen von Geld, Cassascheinen, Banknoten u. zu frankiren. Die Listen werden nach der Ziehung prompt zugesandt. Auch über das Schicksal von anderen Staatslotterie-Loosen wird auf Verlangen unentgeltliche Auskunft durch uns erteilt.

J. Nachmann & Söhne, Banquiers in Mainz am Rhein.

Bei Buchdrucker G. Kaiser in Nagold sind Loose zum Verkauf, so wie auch Pläne u. vorrätzig.

Wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Vidualien- und Holz-Preise.
Nagold, den 15. Mai 1847.

Frucht-Gattungen.	Mittelpreis.		Verkauft wurden:		Erlös.		Brod-Preise.		Holz-Preise.	
	fl.	fr.	Schfl.	Sr.	fl.	fr.				
Dinkel, alter.	1 Sch.						4 Pfd. Kernbrod	30 fr.	1 Pfd. Lichter, gezogene	20 fr.
Dinkel, neuer.		15 43	82	—	1289	42	4 „ Schwarzbrod	28 „	1 Pfd. Seife	16 fr.
Kernen		38 24	2	—	76	48	1 Met à 4 Lth. 2 Dtl.	2 „	Holz-Preise.	
Haber		9 18	17	—	158	18	Fleisch-Preise.		Böckleiten, 1' breit:	
Gersten		25 52	9	4	245	44	1 Pfd. Ochsenfleisch	9 „	raube	40—43 „
Mehlfrucht		23 36	1	—	25	36	1 „ Rindfleisch	8 „	halbhandere	48 „
Weizen	1 Sr.						1 „ Hammelfleisch	6 „	blinde	1 a. 8 „
Bohnen		4 30		1	4	30	1 „ Kalbfleisch	7 „	Bretter, 1' br.	25—36 „
Roggen							1 „ Schweinefleisch, abgezogen	12 „	9—10' br.	19 „
Wicken							unabgezogen	14 „	Rahmenstempel	14—15 „
Erbsen							Fett-Preise.		Latten	5—6 „
Linlen							1 „ Schweine-Schmalz	32 „	Kl. Buchenholz:	
Linlen-Gersten							1 „ Rindschmalz	26 „	rr. Ahbe	13 a. — „
Roggen-Weizen							1 „ Butter	19 „	geköst	14 a. — „
							1 „ Lichter, gegoffene	22 „	Kl. Tannenholz:	
									rr. Ahbe	7 a. 48 „
									geköst	8 fl. 12 „

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Kaiser.

